

A 1/2

Hafenordnung

Rechtsgrundlagen: Gemeinderatsbeschluss

Beschluss: 16.11.2009

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Hafenordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hafenordnung gilt für den Gemeindehafen Langenargen. Die Begrenzung des Hafengebietes ist im Hafenplan ersichtlich.
- (2) Die Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner, Besitzer und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für Personen, welche diese Einrichtungen benutzen oder sich in deren Bereich aufhalten.

§ 2

Belegungsplan

- (1) Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt durch die Tourist-Information Langenargen in der Reihenfolge der Bewerbung (Warteliste). Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenmeisterei. Verlegungen können bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände durch den Hafenmeister vorgenommen werden. Solche Umstände sind z.B. Gefahrensituationen, Hafenumstrukturierung bzw. verbesserte Platzausnutzung.
- (2) Im Bootshafen stehen Gastliegeplätze zur Verfügung. Über die Vergabe der Gastliegeplätze entscheidet der Hafenmeister. In den Streitfällen entscheidet der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Bedienstete der Gemeinde.

§ 3

Gastliegeplätze

- (1) Die Führer von Gästebooten haben sich nach dem Einlaufen umgehend beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Gastliegeplatzgebühr ist beim Hafenmeister zu zahlen.
- (2) Tagesgästen wird keine Liegeplatzgebühr berechnet.

§ 4

Verhalten im Bootshafen

- (1) Die privaten und gewerblichen Nutzer des Bootshafens haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Lärmbelästigungen jeglicher Art im Hafenbereich sind nicht gestattet.
- (3) Ab 22.00 Uhr hat mit Rücksicht auf die angrenzenden Anwohner und Übernachtungsgäste absolute Ruhe im Bootshafen zu herrschen.

§ 5

Anordnungen des Hafenmeisters

- (1) Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten. Dem Hafenmeister obliegt insbesondere die Aufsicht über die Hafenanlage und die Zuweisung von Gastliegeplätzen mit Einzug der Liegeplatzgebühr.
- (2) Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen und deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlage sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen, Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug, Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr zu beseitigen.

§ 6

Wassersport im Bootshafen

Das Betreiben von Wassersport (z.B. Baden, Schwimmen, Windsurfen) sowie von Ball- und Wurfspielen im Bootshafen ist nicht gestattet.

§ 7

Ein- und Ausfahrt

- (1) Um einen geordneten Hafbetrieb zu gewährleisten haben ein- und auslaufende Boote möglichst die rechte Wasserseite einzuhalten.
- (2) Auslaufende Boote haben gegenüber einlaufenden Booten Vorrang.
- (3) Einfahrt und Ausfahrt haben mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Geschwindigkeit von 8 km/h darf nicht überschritten werden.
- (4) Das Einlaufen und Auslaufen hat durch Motorkraft zu erfolgen.
- (5) Die Hafeneinfahrt und der Raum zwischen den Schwimmstegen sind freizuhalten.

§ 8

Betrieb von Bootsmotoren

- (1) Bootsmotoren dürfen an den Steganlagen und im Hafbereich nicht unnötig betrieben werden.
- (2) Beim Umgang mit Benzin und Öl im Hafbereich ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Ein etwaiger Unfall ist sofort dem Hafmeister zu melden.

§ 9

Vertäuung von Booten

- (1) Die Bootsführer haben selbst für die sichere Vertäuung der Boote zu sorgen und darauf zu achten, dass Nachbarboote nicht beschädigt werden.
- (2) Beiderseits des Bootes sind mindestens je 2 Fender anzubringen. Um Kontakt mit anderen Booten zu vermeiden, sollen die Boote versetzt am Liegeplatz festgemacht werden.
- (3) Die Takelage ist so zu vertäuen, dass keinerlei Lärmbelästigung entsteht.
- (4) Das Festmachen an Leitern, Geländern, Fahnenmasten und Versorgungskästen ist verboten.

§ 10

Sauberkeit im Bootshafen

- (1) In das Hafbecken dürfen keinerlei Gegenstände geworfen werden.
- (2) Anfallender Müll ist in den hierfür bereitgestellten Abfall- und Wertstoffinseln, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen.
- (3) Für die Entsorgung der Abwasser- und Fäkalientanks steht eine Absauganlage zur Verfügung. Diese ist sachgerecht zu bedienen. Störungen sind dem Hafmeister anzuzeigen.
- (4) Bilgen- und Grauwasser kann in der nahegelegenen Marina Ultramarin in Kressbronn entsorgt werden, eine Entsorgung im Gemeindehafen Langenargen ist verboten.
- (5) Fäkalien können in der Sanitäreanlage im Haus am Gondelhafen entleert werden. Dort stehen weitere Sanitäreanlagen sowie Duschen zur Verfügung.
- (6) Ein behindertengerechtes WC befindet sich in der WC-Anlage am Rathaus.

§ 11

Benutzung der Hafenanlage

- (1) Die im Bootshafen liegenden Boote dürfen nicht mit einem Anstrich versehen sein, bei dem Anti-Fouling-Farben auf zinnorganischer Basis verwendet worden sind. Der Hafmeister ist verpflichtet, Boote mit einem solchen Anstrich aus dem Hafen zu verweisen.
- (2) Das Befahren der Hafenanlage - hierzu zählen die Stege und auch die Wege in den öffentlichen Anlagen sowie die Grünanlagen selbst - mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.
- (3) Die Stege dürfen nur von den Liegeplatzinhabern, deren Angehörigen und deren Gäste betreten werden. Das Betreten der Steganlage durch Unbefugte ist nicht gestattet.
- (4) Der Servicesteg an der Entsorgungsanlage darf nur zum Zwecke und für die Dauer der Entsorgung belegt werden.
- (5) Eine zweckfremde Nutzung der Hafenanlage durch Lagerung von Gegenständen aller Art ist nicht gestattet.
- (6) Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren im Hafen ist nicht gestattet.

- (7) Angeln ist grundsätzlich gestattet, jedoch nicht während des An- und Ablegens der Kursschiffe in unmittelbarer Nähe der Schiffsanlegestelle. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung kann die Hafenmeisterei bzw. der Sicherheitsdienst einen Platzverweis erteilen.

§ 12 Parkplätze

- (1) Zum Be- und Entladen stehen die Parkplätze am Umlandplatz 30 Minuten kostenfrei zur Verfügung (sog. Brötchentaste). Chartergäste können im Vorfeld über das Charterunternehmen eine Kurzparkberechtigung (max. 30 Minuten) zum Be- und Entladen erhalten.
- (2) Für Dauerparken stehen die Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Bootshafens (Parkplatz beim Umlandplatz und beim Rathaus) nicht zur Verfügung. Es wird auf die Tiefgarage Schloss Montfort und den Auffangparkplatz an der Friedrichshafener Straße verwiesen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Benutzer eines Bootsliegeplatzes haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm oder aus sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen.

§ 14 Zoll-Landestelle

Die ungehinderte Zufahrt zur Zoll-Landestelle muss stets gewährleistet sein.

§ 15 Belegungsrecht der Gemeinde

- (1) Wird der Bootsliegeplatz während Abwesenheit nicht belegt, ist dies vorher dem Hafenmeister mitzuteilen und mit dem dafür vorgesehenen grünen Schild als „frei“ zu kennzeichnen. Die voraussichtliche Rückkehrzeit ist einzustellen.
- (2) Der Hafenmeister ist dann berechtigt, den Bootsliegeplatz während der Dauer der Abwesenheit des Bootes anderweitig zu belegen.

§ 16 Wasser- und Stromentnahme

- (1) Das angebotene Wasser darf nur als Trinkwasser und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Das Waschen von Booten mit Reinigungsmitteln ist nicht gestattet. Verschmutzungen des Hafengewässers sind zu unterlassen.
- (2) Der an den Steganlagen verlegte Strom dient insbesondere der Ladung der Batterien und darf nicht zu Koch- und Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken und ähnlichen Geräten verwendet werden.

§ 17 Sicherheit im Hafen

- (1) Der Hafen wird durch den Schutz- und Wachdienst in der Zeit vom 15.04. bis 31.10. durch mehrmalige Nacht-Kontrollgänge zu unregelmäßigen Zeiten jeweils von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr bewacht.
- (2) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist die Hafenmeisterei sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind der Hafenmeisterei zu melden.

§ 18 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

Die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung sind zu beachten

§ 19 Verstöße

- (1) Der Hafenmeister ist angewiesen, sämtliche Verstöße gegen diese Hafenordnung der Ge-

meindeverwaltung mitzuteilen.

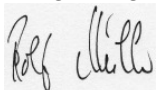
- (2) Wiederholte Verstöße gegen diese Hafensordnung haben nach zuvor erfolgter Ermahnung den Verlust des Liegeplatzes zur Folge.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hafensordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Hafensmeisterei einzusehen.

Langenargen, 16.11.2009



Rolf Müller
Bürgermeister

Ausgefertigt!

17.11.2009

